



Einziehung einer öffentlichen Wegefläche in Vörden, Gewerbegebiet

Der Rat der Stadt Marienmünster hat in seiner Sitzung am 03.07.2024 beschlossen, einen ca. 1.285 m² großen Teilbereich der öffentlichen Wegefläche „Gewerbegebiet“ in der Gemarkung Vörden Flur 3 Flurstück 163 einzuziehen, da keine Verkehrsbedeutung mehr gegeben ist.

Es handelt sich um eine auf den Anliegerverkehr beschränkte Straße, die im Wesentlichen von dem an die einzuziehende Teilfläche anliegenden Gewerbebetrieb genutzt wird.

Der Entwidmung wird die Errichtung einer alternativen Zufahrt für die Anlieger der westlichen Grundstücke auf dem Flurstück 163 Flur 11 der Gemarkung Vörden vorausgesetzt. Die östlichen Grundstücke können weiterhin wie gewohnt angefahren werden.

Weiterhin wird vor Einzug des Straßenabschnittes auf den Grundstücken 90, 88 und 92 der Flur 3 eine für den Rad- und Fußgängerverkehr geeigneter Weg angelegt.

Die Absicht, die öffentliche Straßenfläche einzuziehen, wird hiermit gemäß § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Ein Katasterplan, aus dem die Lage der öffentlichen Straße ersichtlich ist, liegt im Zimmer Nr. 20 der Stadtverwaltung Marienmünster, Schulstr. 1, 37696 Marienmünster, während der Öffnungszeiten zu Jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann sie auch der untenstehenden Skizze entnommen werden.

Einwände gegen die beabsichtigte Wegeeinzugung können innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Marienmünster, Schulstr. 1, 37696 Marienmünster, während der Öffnungszeiten vorgebracht werden. Einwände per E-Mail können an niemann@marienmuenster.de gesendet werden.

Marienmünster, 18.07.2024

(gez.) Josef Suermann, Bürgermeister